
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.03.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.10.1995

3. Instanz

Datum	13.12.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Oktober 1995 und des Sozialgerichts Osnabrück vom 8. März 1995 sowie der Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 1994 und deren Bescheid vom 28. Juli 1995 aufgehoben. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten in sämtlichen Rechtszügen zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über Ansprüche auf Kindergeld (Kg) für die Zeit ab Februar 1994.

Der Kläger, der mit seiner Ehefrau 1987 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste, ist Kurde jezidischen Glaubens mit türkischer Staatsangehörigkeit und hat vier zwischen 1988 und 1993 geborene Kinder. Sie und seine Ehefrau besitzen ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit. Auf der Grundlage der

Bleiberechtsregelung des Landes Niedersachsen, die ua für Jeziden aus der Türkei gilt (Runderlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18. Oktober 1990), nahmen der Kläger und seine Ehefrau ihren zunächst gestellten Asylantrag zurück und erhielten am 4. Dezember 1990 eine bis zum 3. Dezember 1991 befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach § 93 Abs 3 Nr 3 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz (AuslG)) vom 9. Juli 1990 ([BGBl I S 1354](#)) galt diese Aufenthaltserlaubnis ab 1. Januar 1991 als Aufenthaltsbefugnis fort, die anschließend im Zwei-Jahres-Rhythmus verlängert wurde (§§ 30, 34, 99 AuslG). Seit Mai 1991 besitzt der Kläger auch eine Arbeitserlaubnis. Er ist seither als Arbeiter beschäftigt und bestreitet den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus seinem Erwerbseinkommen.

Ab Juni 1990 bekam der Kläger auch Kg. Die Beklagte hob die Bewilligung dieser Leistung jedoch zum 1. Januar 1994 nach [§ 48 Abs 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wieder auf, da der Kläger nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war, was nach einer Neufassung des § 1 Abs 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ab 1. Januar 1994 für den Kg-Anspruch eines Ausländers erforderlich war. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde das Kg dann aber noch für den Monat Januar 1994 gezahlt (Bescheid vom 11. Januar 1994, Änderungsbescheid vom 11. Februar 1994, Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1994). Einen erneuten, im Juni 1995 gestellten Kg-Antrag lehnte die Beklagte mit der genannten Begründung ebenfalls ab (Bescheid vom 28. Juli 1995).

Mit der im März 1994 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, der Ausschluss von der Bleiberechtsregelung erfahrener Ausländer vom Kg-Bezug nach [§ 1 Abs 3 BKGG](#) sei rechtswidrig. Er und seine Familie würden aller Voraussicht nach auf Dauer in Deutschland bleiben. Eine Beendigung seines Aufenthalts in Deutschland könne auch bei veränderten Umständen in seinem Herkunftsland nicht angeordnet werden. Daher sei die ihm erteilte Aufenthaltsbefugnis im Hinblick auf die Dauer seines Aufenthalts wie eine Erlaubnis zum weiteren Bezug von Kg berechtigende Aufenthaltserlaubnis zu werten. Zudem gebiete [§ 42 BKGG](#) iVm Art 2 Abs 1 und Art 3 Abs 1 der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 1408/71 die Gleichbehandlung aller nicht mehr zur Rückkehr in ihr Heimatland verpflichteten Flüchtlinge, die wie er in Deutschland wohnen, mit Deutschen und anderen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. März 1995). Das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 31. Oktober 1995). Allein maßgeblich sei die Regelung des [§ 1 Abs 3 BKGG](#) und der dort geforderte Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis. Diese Norm sei nicht verfassungswidrig.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ([Art 3 Abs 1](#) Grundgesetz) sowie einen Verstoß gegen [§ 42 BKGG](#) iVm Art 2 Abs 1 und Art 3 Abs 1 EWGV 1408/71.

Der Klager beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Oktober 1995 und des
Sozialgerichts Osnabruck vom 8. Marz 1995 sowie den Bescheid der Beklagten
vom 11. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar
1994 und den Bescheid vom 28. Juli 1995 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zuruckzuweisen.

Sie verteidigt das Berufungsurteil als zutreffend.

Der Senat hatte dem Europaischen Gerichtshof mit Beschluss vom 16. Dezember
1999 zunachst folgende Rechtsfrage zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts
vorgelegt:

Ist Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates EWG-Turkei vom 19.
September 1980 uber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der
Mitgliedstaaten der Europaischen Gemeinschaften auf turkische Arbeitnehmer
und deren Angehorige auch auf turkische Staatsangehorige anwendbar, die
sich rechtmaig in einem Mitgliedstaat der Europaischen Union aufhalten und
dort als Arbeitnehmer tatig sind, wenn sie nicht als Wanderarbeiter oder als
deren Angehorige, sondern als Fluchtlinge aus der Turkei in den Mitgliedstaat
eingereist, dort aber nicht als Fluchtlinge anerkannt worden sind und die
Arbeitserlaubnis erst nach dem Ende des Asylverfahrens bekommen haben?

Diese Entscheidung hat der Senat dann mit Beschluss vom 15. August 2000
aufgehoben, weil die Vorlagefrage fur den Rechtsstreit nicht mehr
entscheidungserheblich war, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) in zwei
Urteilen vom 12. April 2000 ([B 14 KG 2/99 R](#) und [B 14 KG 3/99 R](#) – letzteres zur
Veroffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) Burgerkriegsfluchtlingen aus
Bosnien-Herzegowina unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung Kg nach
Abkommensrecht fur die Zeiten zuerkannt hat, in denen sie in Deutschland
Arbeitnehmer waren und weiter sind.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung
durch Urteil ([ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklart.

II

Die Revision des Klagers ist begrundet.

Die Beklagte hat die Bewilligungsentscheidung uber Kg zu Unrecht aufgehoben.
Zwar hatten sich die rechtlichen Verhaltnisse, die der Bewilligung zugrunde lagen,
mit der Neufassung des [ 1 Abs 3 BKGG](#) geandert. Diese nderung war aber
fur den Klager nicht wesentlich (rechtserheblich), weil er auch ohne im Besitz
einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis zu sein, Anspruch auf Kg
nach den spezielleren Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Turkei uber Soziale Sicherheit – Abk – vom

30. April 1964 ([BGBl II 1965, 1169](#)), geÄndert durch das Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1975 ([BGBl II 1975, 373](#)) und das Zusatzabkommen vom 2. November 1984 (BGBl II 1986, 1040) hat.

Der Vorrang Äußer- und zwischenstaatlichen Rechts vor inländischen Normen ist im Gegensatz zum Sozialversicherungsrecht (vgl. [ÄS 6](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)) im BKG nicht ausdrücklich geregelt; er ist jedoch wenn auch beschränkt auf Regelungen Äußer den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt im [ÄS 30 Abs 2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) positiv-rechtlich ausgesprochen und gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz ([BSGE 52, 210, 213 = SozR 6180 Art 13 Nr 3](#); allgemein zum Vorrang zweiseitiger Kollisionsnormen: Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, 1994, RdNr 129; von Maydell, Internationales Sozialversicherungsrecht, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band II, 1979, 943, 961 f; Seewald, KassKomm, [ÄS 6 SGB IV](#) RdNr 1; zum Vorrang des Abkommensrechts vor dem deutschen internationalen Kollisionsrecht vgl Eichenhofer, aaO, RdNr 562; Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, 820).

Der Kläger fällt seit er in Deutschland Arbeitnehmer ist (ab 1991) auch als ehemaliger Asylbewerber unter den persönlichen Anwendungsbereich des Abk. Zu Unrecht meint die Beklagte, die Vertragsstaaten des Abk hätten lediglich Arbeitnehmer gegenseitig begünstigen wollen, die mit Wissen und Willen der beteiligten Regierungen in einem der Vertragsstaaten auf Zeit unselbstständig erwerbstätig sind. Weder aus dem Text des Abk noch aus dem Schlüssprotokoll zum Abk noch aus der das Abk begleitenden Denkschrift und auch nicht aus der Begründung zum Vertragsgesetz (sÄmlich wiedergegeben in BR-Drucks 144/65) ergibt sich ein Anhaltspunkt Äußer ein derartiges Regelungsziel. Soweit die Denkschrift zum Abk unter II erklÄrt, das Abk beruhe im wesentlichen auf den Grundsätzen der Verordnungen Nr 3 und 4 des Rates der EuropÄischen Wirtschaftsgemeinschaft Äußer die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Amtsblatt der EuropÄischen Gemeinschaften Nr 30, S 561/58), lÄßt sich daraus Äußer die Auffassung der Beklagten nichts herleiten, weil die Eigenschaft als Wanderarbeitnehmer an die Tatsache der BeschÄftigung in verschiedenen Mitgliedstaaten anknÄpft, nicht an den Zugang zu diesen BeschÄftigungen Äußer ein bestimmtes (Anwerbe-)Verfahren.

Der Senat verkennt nicht, daß AnlÄ den AbschluÄ des Abk vor allem die soziale Sicherstellung der damals in Deutschland beschÄftigten etwa 69.000 tÄrkischen Arbeitnehmer gewesen ist (vgl BR-Drucks 144/65, Schlüssbemerkung in der Begründung des Zustimmungsgesetzes), die Äußerwiegend in einem geordneten Anwerbeverfahren Äußer eine Arbeit in Deutschland gewonnen worden waren (vgl dazu die Formulierung "in einem anderen Anwerbeland" in dem 1975 eingefÄgten Art 33 Abs 2 Abk). Selbst wenn man aus diesen, bei AbschluÄ des Abk herrschenden VerhÄltnissen eine Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs ableiten wollte, so Äußerhrte dies jedenfalls nicht zum AusschluÄ ehemaliger Asylbewerber, die den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit zu den Systemen der sozialen Sicherheit nicht Äußer ein Anwerbeverfahren gefunden, sondern aufgrund eigener Initiative durch die ihnen

â□□ ungeachtet fehlender qualifizierter Aufenthaltstitel â□□ ausnahmsweise erteilten Arbeitserlaubnisse erreicht haben. In diesem Zusammenhang kann weiterhin unentschieden bleiben (wie schon in den zitierten Senatsurteilen vom 12. April 2000), was wÃ¤hrend eines Asylverfahrens fÃ¼r Asylbewerber gilt, die sich wegen â□□ behaupteter â□□ politischer Verfolgung im (Heimat-)Vertragsstaat von diesem abgewendet haben. Denn der KlÃ¤ger hatte zwar nach seiner Einreise 1987 einen Asylantrag gestellt, diesen Antrag aber 1990 und damit mehrere Jahre vor dem hier streitigen Leistungszeitraum (ab Februar 1994) zurÃ¼ckgenommen.

Das Abk bezieht sich nach Art 2 Abs 1 Buchst d sachlich auf die deutschen Vorschriften Ã¼ber das Kg fÃ¼r Arbeitnehmer. Um eine solche Leistung geht es hier. Der KlÃ¤ger war bereits ab 1991 in Deutschland Arbeitnehmer. Nach Art 4 Buchst a Abk (idF des Zusatz-Abk vom 2. November 1984) stehen persÃ¶nlich bei Anwendung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland deren StaatsangehÃ¶rigen die StaatsangehÃ¶rigen des anderen Vertragsstaates (Republik TÃ¼rkei) gleich, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates (der Bundesrepublik Deutschland oder Republik TÃ¼rkei) gewÃ¶hnlich aufhalten. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte der KlÃ¤ger Ã¼ber den Monat Januar 1994 hinaus. Es kommt nicht darauf an, ob er in der Bundesrepublik Deutschland â□□ mangels Zukunftsoffenheit â□□ seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt iS des BKG noch nicht und in der TÃ¼rkei â□□ wegen seiner Flucht vor behaupteter Verfolgung â□□ nicht mehr, also in dem hier maÃgeblichen Zeitpunkt Februar 1994 Ã¼berhaupt keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt gehabt hat. Ein solches mÃ¶glicherweise aus [Â§ 30 Abs 1](#), 3 SGB I iVm dem BKG folgendes Ergebnis schlieÃt das Abk aus. Die Forderung des Art 4 Abk nach einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 11](#) fÃ¼r das deutsch-jugoslawische Abk Ã¼ber Soziale Sicherheit) dient lediglich der Abgrenzung des berechtigten Personenkreises zu solchen Personen, die sich auÃerhalb der Gebiete beider Vertragsstaaten gewÃ¶hnlich aufhalten. Das Abk geht ersichtlich davon aus, daÃ jedermann einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat und zwar entweder in einem der Vertragsstaaten oder auÃerhalb ihrer Gebiete. Kommen â□□ wie hier â□□ nur die Vertragsstaaten in Betracht, so folgt daraus die uneingeschrÃ¤nkte Gleichstellung nach Art 4 Abk.

Es kommt im Blick auf [Â§ 1 Abs 1 BKG](#) auch nicht darauf an, in welchem der Vertragsstaaten der KlÃ¤ger nach seiner Flucht und anschlieÃend zu dem hier streitigen Zeitpunkt Februar 1994 seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt gehabt hat. Nach Art 4a Satz 1 Abk gelten, soweit das Abk nichts anderes bestimmt, die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates (hier der Bundesrepublik Deutschland), nach denen die Entstehung von AnsprÃ¼chen auf Leistungen vom Inlandsaufenthalt abhÃ¤ngig ist, nicht fÃ¼r die in Art 4 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates (Republik TÃ¼rkei) aufhalten. Danach steht es der Anspruchsvoraussetzung des [Â§ 1 Abs 1 BKG](#), wonach kindergeldberechtigt nur ist, wer seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BKG hat, gleich, daÃ sich der Antragsteller im anderen Vertragsstaat aufhÃ¤lt.

Dem Anspruch des KlÃ¤gers auf Kg steht schlieÃlich [Â§ 2 Abs 5 BKG](#) nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift werden Kinder nicht berÃ¼cksichtigt, die weder

einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Die Kinder des Klägers hatten zwar auch nach dem Maßstab des [Â§ 30 Abs 1](#), 3 SGB I iVm dem BKG (vgl dazu zuletzt das Senatsurteil vom 22. November 1998 (B 14 KG 2/97 R -)) ebenso wenig wie er selbst einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Anspruchsvoraussetzung des Inlandsaufenthaltes gilt nach Art 4a Satz 1 Abk bei einem Aufenthalt der Kinder im anderen Vertragsstaat aber nicht (vgl dazu für das Krankenversicherungsrecht BSG [SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 11](#): Anspruch eines Bürgerkriegsflüchtlings aus Bosnien-Herzegowina auf Familienbeihilfe für Angehörige trotz fehlenden Inlandsaufenthaltes nach dem deutsch-jugoslawischen Abk über Soziale Sicherheit). Mithin ist es grundsätzlich gleichgültig, wo die Kinder sich gewöhnlich aufgehalten haben, solange dafür auch wie zum hier streitigen Zeitpunkt nicht das Vertragsausland, sondern nur einer der Vertragsstaaten in Betracht kommt.

Dieses Ergebnis wird durch Art 33 Abs 1 Satz 1 Abk bestätigt. Danach haben in einem Vertragsstaat (Bundesrepublik Deutschland) beschäftigte Personen Anspruch auf Kg für ihre im Gebiet des anderen Vertragsstaates (Republik Türkei) gewöhnlich sich aufhaltenden Kinder auch nur in Höhe besonders vereinbarter Sätze. Mithin wird durch Art 33 Abk nicht erst ein Anspruch auf Kg für solche Kinder begründet, die sich nicht im Beschäftigungsland des Arbeitnehmers, sondern im anderen Vertragsstaat gewöhnlich aufhalten. Solche Ansprüche folgen schon aus Art 4a Satz 1 Abk. Durch Art 33 Abk werden diese Ansprüche vor allem der Höhe nach auch begrenzt auf das sog Abkommenskindergeld. Die niedrigeren Sätze des Abkommenskindergeldes berücksichtigen das Kaufkraftgefälle und die unterschiedlichen Unterhalts- und Erziehungskosten in Deutschland einerseits und der Türkei andererseits. Art 33 Abk hat danach keine andere Funktion, als im Abkommensrecht das Wohnlandprinzip durchzusetzen: Die Höhe des Kg richtet sich nach den Unterhalts- und Erziehungskosten des Landes, in dem das Kind wohnt oder auch in den Worten der Vorschrift auch sich gewöhnlich aufhält (vgl Leder, BArbBl 1975, 33, 37; Eichenhofer, aaO, RdNr 567).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024